

## Immer wieder Stundenverrechnungssätze in Unfallsachen:

Problem:

Im Rahmen eines Verkehrsunfalls steht oft im Streit, ob der Geschädigte seinen Fahrzeugschaden im Gutachten nach den teuren Stundensätzen einer markengebundenen Fachwerkstätte (Mercedes/BMW o.ä.) abrechnen kann, oder ob er sich auf billigere Stundensätze anderer Werkstätten verweisen lassen muss. Soweit der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich in einer markengebundenen Werkstätte reparieren lässt, ist die Erstattung in der Regel kein Problem.

Bei Abrechnung auf Gutachtensbasis wenden die Haftpflichtversicherungen oft ein, dass die Reparatur genauso gut in einer billigeren freien Karosseriewerkstatt durchgeführt werden kann, bzw. dass der Schaden fiktiv nicht aufgrund einer konkreten BMW- oder Mercedes-Werkstatt abgerechnet wird, sondern nach den durchschnittlichen ortsüblichen Stundenverrechnungssätzen. Die DEKRA führt diesbezüglich regelmäßig Erhebungen durch. In diesen Durchschnittsstundensätzen sind dann natürlich teure, wie günstigere Werkstätten enthalten. Der Geschädigte hat regelmäßig ein natürliches Interesse daran, dass seine Entschädigung aufgrund der teuren Stundensätze erfolgt, obwohl er eine Reparatur gar nicht, oder nur billiger beabsichtigt.

Haftpflichtversicherungen benennen dem Geschädigten dagegen oftmals konkrete Reparaturwerkstätten, in denen er sein Fahrzeug mit denselben Garantieleistungen, aber billiger, reparieren lassen könne.

Die Gerichte haben dann darüber zu entscheiden, welche Abrechnungsart des Geschädigten hier (noch) zulässig ist, oder ob er sich von der Versicherung auf eine, in seinen Augen „Billig-Werkstätte“ verweisen lassen muss.

Diesbezüglich hatte der BGH (Bundesgerichtshof) bereits am 29.04.2003 in einer als „Porsche-Urteil“<sup>1</sup> bekannt gewordenen Entscheidung ausgeurteilt, dass sich der Geschädigte (der seinen Porsche unrepariert verkauft hatte) nicht auf die ortsüblichen Stundensätze der DEKRA verweisen lassen muss, sondern dass er nach Porsche-Stundensätzen seinen Schaden ersetzt verlangen kann. Dem Geschädigten gereichte es auch nicht zum Nachteil, dass sein Porsche 928 schon 7 Jahre alt war.

Trotz dieser Entscheidung bestand in der Judikatur weiterhin teilweise Rechtunsicherheit, weil die Haftpflichtversicherungen dazu übergegangen sind, dem Geschädigten konkrete Werkstätten zu benennen, welche für diesen leicht erreichbar sind und aufgrund Vereinbarungen mit der Versicherung, teilweise höhere und längere Garantieverprechen abgeben. In der Regel wird auch versichert, dass ausschließlich Original-Teile verwendet würden.

---

<sup>1</sup> BGH Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 398/02

In diesem Zuge kam es dann zu teils abweichenden Entscheidungen<sup>2</sup>.

Der Bundesgerichtshof hat jetzt in einer neuen, noch nicht veröffentlichten **Entscheidung vom 20.10.2009<sup>3</sup>** sein „Porsche-Urteil“ bekräftigt.

In dieser neuen Entscheidung ging es um einen 9 1/2 Jahre alten VW Golf mit 190.000 km. Die Versicherung verwies den Geschädigten, der nach Gutachten unrepariert abrechnen wollte, auf eine konkrete freie Karosseriewerkstatt, welche günstiger repariert, als die im Geschädigtengutachten verrechneten fiktiven Sätze einer VW-Vertragswerkstatt.

**Auch die neue BGH-Entscheidung hält grundsätzlich daran fest, dass der Geschädigte seinen Schaden abrechnen kann, wie wenn er in einer markengebundenen Vertragswerkstätte reparieren lassen würde.**

Der BGH lässt aber auch in seiner neuen Entscheidung Schlupflöcher für günstigere Reparaturwege, solange sie gleichwertig sind und die der Geschädigte dann im Rahmen der Schadenminderungspflicht wahrnehmen muss. Die Voraussetzungen dafür bleiben aber im Dunkeln. Der Bundesgerichtshof hat dem Berufungsgericht, dessen Entscheidung er aufgehoben hat, aufgegeben, dazu weitere Ermittlungen anzustellen.

Entscheidungskriterien für die Verweisung auf eine günstigere, aber gleichwertige Reparatur waren:

- Ein einfacher DEKRA-Durchschnittssatz von örtlichen Werkstätten muss nicht akzeptiert werden.
- Eine konkrete Reparaturfachwerkstatt muss vom Qualitätsstandard her der Reparatur einer markengebundenen Werkstatt entsprechen (Garantie/Original-Teile/örtlich leicht für den Geschädigten erreichbar, etc.).
- Unzumutbar sei der Verweis auf eine alternative Werkstatt auch bei jungen, neuwertigeren Fahrzeugen. Der BGH sprach davon bis zu einem Fahrzeualter von 3 Jahren.
- Gesichtspunkte gegen eine Alternativwerkstätte können auch sein Verlust von Garantieleistungen/Kulanzen, etc.
- Gegen eine alternative Werkstätte kann gegebenenfalls sprechen, dass es sich um ein höherwertiges Fahrzeug handelt, bei welchem Käufer auf Scheckheftpflege oder Vertragswerkstattreparaturen achten.
- Auch bei älteren Kfz kann ein Verweis auf eine alternative Reparatur unzumutbar sein, etwa wenn der Geschädigte sein älteres Fahrzeug laufend in seiner Markenfachwerkstatt warten oder reparieren ließ.

---

<sup>2</sup> z.B. LG Mannheim 24.10.2008, Az. 1 S 95/08 in Beck Rechtsschutzversicherung 2008, 22254

<sup>3</sup> BGH Urteil vom 20.10.2009, Az. VI ZR 5/09

Das Amts- und Landgericht Augsburg lässt aufgrund des „Porsche-Urteils“ regelmäßig eine Gutachtenabrechnung auf Basis einer markengebundenen Fachwerkstätte zu<sup>4</sup>. Potentielle Käufer würden einer solchen Reparatur regelmäßig entsprechende Bedeutung beimessen.

Fazit:

Ein Verweis der Versicherung auf eine freie Fachwerkstätte dürfte in der Regel unbegründet sein.

Thomas Sauer

---

<sup>4</sup> LG Augsburg, Urteil vom 04.11.1908, Az. 4 S 1655/08